

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Datum: [REDACTED]

Ihr Antrag vom [REDACTED]

**Ausnahme von den Betriebsverboten für unbemannte Luftfahrtsysteme*
im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erteilt zum Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems gemäß § 21 b Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m. § 21 b Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1, Nr. 3 Alternative 1 und 5, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 LuftVO sowie § 21 a Abs. 3 und Abs. 5 LuftVO folgende

Ausnahme von den Betriebsverboten

I.

Erlaubnisinhaber: [REDACTED]

Umfang:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. **5 kg** ohne Verbrennungsmotor und ohne Raketenantrieb

- außerhalb der Sichtweite des Steuerers,
- in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu einer Menschenansammlung und einem Einsatzort von Behörden, sofern der Einsatzleiter dem Betrieb zustimmt,
- über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu Industrieanlagen und Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung,
- in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Landes M-V, obere Bundes- und oberste und obere Landesbehörden ihren Sitz haben, sowie zu Liegenschaften der Polizei,

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

- über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zu einer Bundesfernstraße, Bundeswasserstraße und Bahnanlage,
- über Wohngrundstücken.

Die Erfordernisse einer Betriebserlaubnis gemäß § 21 a Absatz 1 LuftVO sowie die übrigen Betriebsverbote des § 21 b Absatz 1 Nr. 1 bis 11 LuftVO sind zu beachten.

Befristung: Dieser Bescheid ist bis zum ~~31.03.2015~~ befristet.

Steuerer: ~~_____~~

Geltungsbereich: Mecklenburg-Vorpommern

Betriebszeiten: außerhalb der Nachtzeiten
(Nacht¹ gemäß Artikel 2, Nummer 97 der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 in der jeweils gültigen Fassung)

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – VwVfG M-V) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

¹ Nacht sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

III. Nebenbestimmungen

1. Der Eigentümer des unbemannten Fluggerätes muss an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem unbemannten Fluggerät angebracht haben. (§ 19 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).
2. Der Steuerer hat vor dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung durchzuführen (§ 21 a Abs. 6 LuftVO). Insbesondere sind die örtlichen Luftraumstruktur und ihre Anforderungen zu berücksichtigen.
3. Das unbemannte Fluggerät darf nur von den in der Ausnahme als „Steuerer“ genannten Personen betrieben werden. Eine 2. (oder weitere) Person(en) muss (müssen) das unbemannte Fluggerät in Sichtweite² haben und steht(en) in ständigem Kontakt mit dem Steuerer, so dass dieser sofort reagieren kann.
4. Der Betrieb in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu einer Menschenansammlung ist zugelassen, sofern der seitliche Abstand zur Menschenansammlung³ stets größer als 15 m ist und die Höhe des Fluggerätes über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung ist (1:1-Regel) eingehalten wird. Der Überflug von Menschenansammlungen bleibt untersagt.
5. Der Betrieb des unbemannten Fluggerätes um das Schweriner Schloß bedarf der Zustimmung der Landtagsverwaltung.
6. Der Betrieb des unbemannten Fluggerätes in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von der Bundesfernstraße, Bundeswasserstraße und Bahnanlage ist gestattet, wenn der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 15 m ist und die Höhe des Fluggerätes über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur ist (1:1-Regel).
7. Der Überflug der Infrastruktur hat zügig zu erfolgen, d.h. ohne jegliches dauerhaftes Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei der seitliche Abstand zu Kraft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 m ist. Der Überflug ist gestattet, wenn ein darüber hinausgehender, angemessener seitlicher Abstand zum Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen, das Fluggerät mindestens 50 m über Grund betrieben wird und Schiffsanlagen (z.B. Schleusen, Wehre oder Schiffshebewerke) nicht überflogen werden.

² Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

- die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 kg beträgt oder wenn
- der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.

³ Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

8. Der Betrieb (Starts und Landungen) des unbemannten Fluggerätes über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern zur Bundeswasserstraße Ostsee darf nur nach Zustimmung der zuständigen Verkehrszentrale stattfinden. Maßgebend ist die Sicht- und Windanzeige bei der Verkehrszentrale Travemünde:

Bereich	Telefonnummer	UKW-Kanal
Travemünde (Priwall bis Großklützhöved)	045 02/ 84 75-511	Trave Traffic, UKW-Kanal 13
Wismar (Großklützhöved bis Bukspitze)	045 02/ 84 75-513	Wismar Traffic, UKW-Kanal 12

Maßgebend ist die Sicht- und Windanzeige bei der Verkehrszentrale Warnemünde:

Bereich	Telefonnummer	UKW-Kanal
Warnemünde	0381/ 20671-841 / -842	Warnemünde Traffic 73
Stralsund / Hiddensee / innere Gewässer Rügen	0381/ 20671-843	Stralsund Traffic 67
Wolgast / Sassnitz	0381/ 20671-844	Wolgast Traffic 09 / Sassnitz Traffic 13

9. Der Betrieb hat in Zeiten mit geringem Verkehrsaufkommen stattzufinden. Es darf zu keiner Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch das unbemannte Fluggerät kommen. Dazu zählt insbesondere das Fliegen im Sichtfeldprofil des Verkehrsteilnehmers oder des Schiffsführers.
10. Etwaigen situationsbedingten Weisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bzw. der Wasserschutzpolizei (WSP) ist Folge zu leisten. Soweit es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlich ist, können vor bzw. während des Flugbetriebs seitens der Wasserschutzpolizei oder des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes weitere Auflagen erteilt werden.
11. Bei evtl. zeitlichen / örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind mit den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherstellen.
12. Der Betrieb über Wohngrundstücken ist gestattet, wenn das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von weniger als 2 kg aufweist und die Luftraumnutzung über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann.
13. Der Steuerer trifft alle Vorkehrungen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt insbesondere eine ausreichende Flughöhe über Grund (Empfehlung mind. 30 m). Der Steuerer ist gehalten, soweit es ihm zumutbar ist, die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, über dessen Wohngrundstück er das unbemannte Fluggerät betreiben will, vorher zu informieren.

14. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis mit Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb für sein unbemanntes Fluggerät mit mindestens folgenden Angaben zu führen:
- Name, Vorname des Steuerers,
 - genaue Bezeichnung des Gerätes,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landeszeiten sowie Gesamtflugzeit),
 - Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben),
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.
- Jeder Steuerer ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Die Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Diese Zustimmung muss für die Dauer der Inanspruchnahme aufrechterhalten werden. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern.
16. Der Betrieb des unbemannten Fluggerätes darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen und nur in dem Maße, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder gestört werden.
17. Innerhalb geschlossener Ortschaften und im Rahmen von Veranstaltungen ist vor dem Betrieb die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle rechtzeitig zu informieren. Das Ordnungsamt bzw. die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Fluggerätes untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Steuerer dafür sorgen, dass er durchgängig erreichbar ist.
18. Beim Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Fluggerät hat **bemannten** Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 stets auszuweichen (§ 21 f LuftVO).
19. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
20. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschrift im § 7 LuftVO bleibt unberührt.
21. Für die Regulierung von Personen- & Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i.V.m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.

22. Dieser Bescheid oder eine Kopie und der Nachweis über die nach Ziffer III. Nr. 21 abgeschlossene Versicherung sowie die Bescheinigung nach § 21 a Abs. 4 LuftVO oder die gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer davon (sofern erforderlich) ist beim Betrieb des unbemannten Fluggerätes mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffener Stellen vorzuweisen. Dies kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem muss bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild zwingend vorhanden sein.

IV.

Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Fluggerätes darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z.B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

Die Vorschriften des Datenschutzes sind anzuwenden und zu beachten.

2. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Abs. 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannte gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
4. Sofern der Steuerer nicht Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer ist, muss er für den Betrieb des unbemannten Fluggerätes mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 kg im Besitz einer gültigen Bescheinigung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten sein (§ 21 a Abs. 4 LuftVO). Die Bescheinigung muss von einer dafür anerkannten Stelle (§§ 21 d, 21 e LuftVO) ausgestellt worden sein.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
6. Die Regelungen der Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012, insbesondere die im Anhang SERA aufgeführten Vorschriften, sind zu beachten.
7. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und weitere Nebenbestimmungen festlegen.

